

Zulassung als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in (ÖbVI)

Die Zulassung zum/zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in erfolgt nach der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Bezirksregierung. Sie wird mit der Vereidigung und der Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen üben einen freien Beruf als Organ des öffentlichen Vermessungswesens aus. Diese Funktion ergibt sich aus besonders hohen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für eine Zulassung zu erfüllen sind. Dazu sind entsprechende Rechtsgrundlagen aus dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen mit der zugehörigen Durchführungsverordnung und der Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure zu beachten.

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Niederlassung beabsichtigt wird. Einem schriftlichen Zulassungsantrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder Nachweis über die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst
- Bescheinigungen über praktische Erfahrungen mit der Ausführung von Katastervermessungen, die – i.d.R. – nach Erwerb der vorgenannten Befähigungen erworben wurden (in Einzelfällen können auch vorher erworbene Erfahrungen bezüglich der Anerkennung geprüft werden): für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst mindestens 1 Jahr, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst mindestens 6 Jahre
- Personalbogen
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche und geistige Eignung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Staatsangehörigkeitsnachweis (wird i.d.R. aus dem Führungszeugnis abgeleitet)

Spätestens bei der Vereidigung sind

- der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu belegen
- die Entrichtung der Zulassungsgebühr nachzuweisen
- eine Einzugsermächtigung für den jährlichen Kostenbeitrag zu erteilen